

Osttiroler Heimatablätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

42. Jahrgang

Donnerstag, 25. September 1975

Nummer 9

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meirer:

Forstgeschichte Osttirols

10

Die rechtliche Grundlage hierfür lieferte das landesfürstliche Almendregal. Waren bisher nur die genossenschaftlich autonomen Satzungen, wie sie in den Weistümern vorlagen, für die Waldnutzungen maßgebend gewesen, so trat nunmehr diesen, in der Regel milde gehandhabten Vorschriften das strenge Amtsrecht in Gestalt der landesfürstlichen Forstordnung zur Seite. Jeder Holzverkauf ohne Genehmigung der landesfürstlichen Forstorgane wurde untersagt, ebenso auch die Vornahme von Waldrodungen. An Stelle der weiten, vielfach gar nicht genau abgegrenzten Almendwälder wurden den Bauern zur Deckung ihres Holzbedarfes bestimmte Waldteile „ausgezelgt“, d. h. zugewiesen.¹⁷¹⁾

Der zugewiesene Wald wurde zuweilen in gleichen Parzellen den einzelnen, selbständigen bäuerlichen Wirtschaften (jeder Feuerstatt) zugeteilt, wobei aber nicht an eine Zuweisung des Eigentumsrechtes an die Betellten gedacht wurde. Bereits damals suchte man die Teilung der Almendwälder mit den Hinweis zu begründen, daß der einzelne in seinem Waldteil besser wirtschaften werde als im ungeteilten Almendwald.

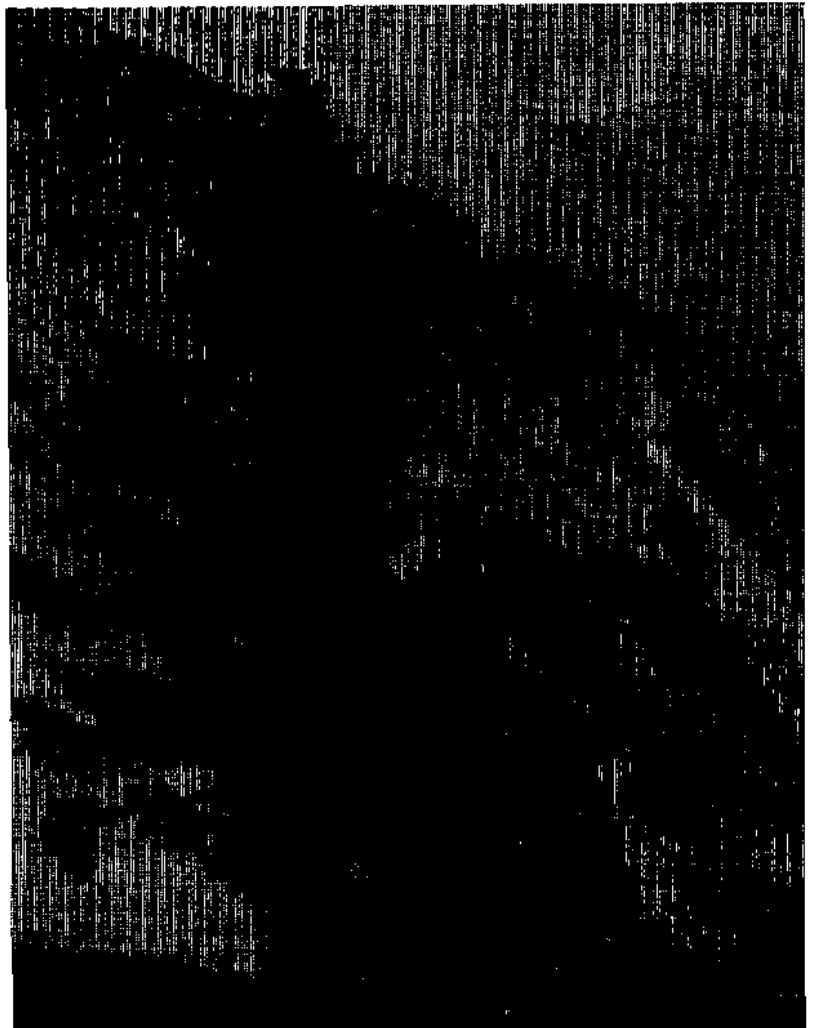
Die Waldeinziehung für Zwecke des Bergwerkswesens war eine umso intensivere, als dieselbe nicht bloß den gegenwärtigen Bestand an Bergwerken, sondern auch eine künftige Ausdehnung der Bergwerke und Schmelzhütten in Betracht zog.¹⁷²⁾

Tritt man nun der Frage nach der Rechtsqualität der dem Landesfürsten am Almendwald zustehenden Befugnisse näher, so zeigt sich, daß das landesfürstliche Recht am Almendwald schon im 13. und 14. Jhd. unzweideutig als Eigentum zu bezeichnen ist. Der Landesfürst vergab Teile des Almendwaldes als Lehen oder zur Erbleihe und erteilt Anteilsberechtigungen zur Nutzung desselben. All dies hat das landesfürstliche Eigentumsrecht zur notwendigen Voraussetzung.¹⁷³⁾ Die Befugnis, die Almendwälder im Interesse des Bergwerkes zu verwenden, steht, hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage, in keinem inneren Zusammenhang mit dem Bergregal. In erster Linie

hat das Ausblühen des Bergwerkswesens nur eine stärkere Geltendmachung des Almendregals zur Folge gehabt. Seit der 2. Hälfte des 15. Jhdts. macht sich allerdings auf Seiten des Landesfürsten die Idee eines derartigen Zusammenhanges bemerkbar, und zwar dadurch, die landesherrlichen Ansprüche auf die Wälder in allen Orten zur Geltung zu bringen, wo

das landesfürstliche Bergregal zu Recht bestand. So wurde nämlich eine Handhabe gewonnen, in den zu Lehen vergabten Herrschaften und Pflügen auch dann über den „gemelnen“ Wald im Interesse des Bergwerks zu verfügen, wenn das Almendregal in denselben dem Landesfürsten streitig gemacht wurde.¹⁷⁴⁾

Die materielle Bedeutung des landes-



Windzerzaunte
Wetterfichte
im obersten
Kampfbereich.

Foto:
H. Waschgler

fürstlichen Rechtes am Almendwald führten allmählich zu einer Behandlung dieses Rechtes als eines selbständigen Regals und zu einer Loslösung desselben aus dem Komplex der landesfürstlichen Almendrechte. Dieses Waldregal versuchte nun seinen Wirkungskreis über das Geltungsgebiet des Almendregals hinaus auszudehnen und auch die Eigenwälder der Untertanen zu erfassen. Es gelang dies insoweit, als die Eigentümer tatsächlich in der freien Verfügung ihrer Wälder beschränkt, ¹⁷⁵⁾ ja zuweilen im Interesse des Bergwerks enteignet wurden.

Die Bergwerke des heutigen Osttirol im 14. und 15. Jhd.

Die wichtigsten Bergwerke im Raume des heutigen Osttirol fanden sich in der Gegend von Thurn ober Lienz bis gegen Wald ober St. Jakob i. D. am Glauert, Plintes und auf der Grünalm und in den Hochtälern oberhalb Windisch-Matrei. ¹⁷⁷⁾ Die gefördertten Erze betrafen insbesondere Kupfer und Silber, ferner Blei, Kobalt und Antimon. Schmelzwerke (Hütten) standen zu Lienz, St. Jakob i. D. und Peischlach am Ausgang des Kalsertales. ¹⁷⁸⁾

Im 17. Jhd. versiegten die Erze allmählich, im Berggericht Windisch-Matrei ist die letzte Grubenverleihung im Jahre 1772 erfolgt. Die Messinghütte zu Lienz, die im Jahre 1652 von den Herren von Wolkenstein gegründet, dann vom Arar übernommen wurde und eine gesuchte Ware lieferte, ist erst in der Kriegsepoche um 1800 ins Stokken geraten und von der österreichischen Regierung 1815 aufgelassen worden. ¹⁷⁹⁾

Ausweitung des landesfürstlichen Almendregals auf die bäuerlichen Almendwälder

Ein Versuch, den landesfürstlichen Eigentumsanspruch auf alle Wälder auszudehnen, war schon um die Mitte des 15. Jhdts. gemacht und später wiederholt worden, ohne daß es jedoch gelungen wäre, das Privateigentum am Wald zu beseitigen. Die landesfürstliche Forstverwaltung mußte sich darauf beschränken, den Bauern im Einzelfall zu verhalten, einen urkundlichen Beweis für sein Eigentumsrecht an bestimmten Waldparzellen zu erbringen, was ihm freilich häufig genug unmöglich gewesen sein dürfte. ¹⁸⁰⁾

Widerstand der Grundherren gegen das landesfürstliche Almendregal

Die landesfürstliche Politik ließ es angelegen sein, das Waldregal im ganzen Land zur Geltung zu bringen. Sie mußte bei Durchführung ihrer Absichten allerdings auf Widerstand der Grundherren gefaßt sein, die ebenfalls die Verfügung über die Almend beanspruchten und demzufolge auch Rechte an den gemeinen Wäldern geltend machen wollten. ¹⁸¹⁾

So war es in der Herrschaft Lienz dazu gekommen: Kaiser Maximilian I. verkaufte Michael von Wolkenstein 1501 die Herrschaft Lienz, hatte sich aber das Bergregal vorbehalten. ¹⁸²⁾ Die Nachkommen Wolkensteins erhoben nun mit Berufung auf die ihnen durch den Verkauf der Herrschaft eingeräumten Rechte Einspruch gegen die vom landesfürstlichen Bergrichter zu Gunsten des Bergwerkes vorgenommenen Waldverleihungen. ¹⁸³⁾

Die tirolische Regierung hatte in dem Streit, der zwischen ihr und dem Inhaber der Herrschaft Lienz um das Forstregal entbrannt war, ein Rechtsgutachten des Bergrichters und der Berggeschworenen zu Schwaz eingeholt. Diese äußerten sich in einem Schreiben vom 21. Juni 1530: ¹⁸⁴⁾ „das der prauch die zu Swatz beim perkwerch ist, das alle hoch- und schwarzwald an mit der kuniglichen maiestat etc. unnserrn gnedigsten herrn zur furdrung fron und wechsl zusteen. Desgleichen so haben die pflüger litzu Swatz am Rothholz ausgezaitge wald und hülzer zu iren schlössern, der lassen sy sich benuegen und die andern zu dem perchwerch prauchen und bleiben.“

Am 26. Jänner 1511 schrieb Maximilian I. an den Bergrichter zu Lienz: „Und nachdem als wir vernommen, das Perkwerch an holtz und waldern zu den grueben und smelzen großen mangl hat, ist unser bevelch, daz du mitsambt dem edlen unnserrn lehen getreuen Micheln freyherrn zu Wolkenstein... in den holtzen und waldern ordnung furnemen und auszaigen tnet.“

Je nach dem fiskalischen Interesse des landesfürstlichen Eigentums an den Almendwäldern war dessen Geltendmachung verschieden. Diese war dort am stärksten, wo auch der Bedarf an Holz am größten war, nämlich in der Nähe der Bergwerke und der Saline. So kam es dazu, daß in den Bergwerksgegenden das landesfürstliche Eigentum an den Almendwäldern schärfer geltend gemacht wurde.

Die Folgen, welche die nachdrückliche Ausbreitung des landesfürstlichen Almend Eigentums seit dem 15. Jhd. zeitigte, waren in wirtschaftlicher Hinsicht für die Bauern sehr empfindliche, wie die folgenden Kapitel über die Waldordnungen zeigen werden.

Durch diese Waldordnungen wird das Roden der gemeinen Wälder mit bedeutenden Strafen belegt. Zur Deckung des Holzbedarfes der Bauern wurde nunmehr ein Teil des bisher zur Verfügung stehenden Waldes „ausgezeigt“ und jeder Holzverkauf ohne eingeholte Erlaubnis der Forstorgane untersagt. ¹⁸⁵⁾

Machte sich auch die Beschränkung des Holzhandels nicht so allgemein fühlbar wie die Verschärfung der Aufsicht über die bäuerliche Waldnutzung im allgemeinen, so wurde doch immerhin ein namhafter Teil der Bauern auch durch die Erschwerung des Holzhandels wirtschaftlich geschädigt.

Das Oberjäger- und Forstmeisteramt zur Zeit Maximilianus I

Die Stelle des Obristjägermeisters wurde hauptsächlich an Mitglieder des hohen Adels verliehen und derselbe befaßte sich besonders mit Angelegenheiten der Jagd, Leitung der Lustjagden, Beschaffung des Wildbrettes für den Hof, Aufsicht über das gesamte Jagdpersonal. Zur Handhabung der das Almendregal betreffenden Arbeiten wurde bald die Stelle eines Oberforstmeisters geschaffen, der auch die Vertretung des Obristjägermeisters in Jagdsachen innehatte. ¹⁸⁶⁾

Unter die Kompetenz dieser Stelle fällt die Bewilligung zu Rodungen in der Almende, soweit damit im Zusammenhang die zur Errichtung von Feuerstätten, Wohnge-

bäuden, Stadel und Stallungen, Mehl- und Sägmühlen und Schmitten stand. Ursprünglich hatten die Forstmeister das Recht, Gründe zur Rodung — Einfänge — zu verleihen. Kaiser Maximilian ordnete mit 18. 3. 1504 jedoch an, ¹⁸⁷⁾ daß nicht wie bisher durch den Forstmeister Verleihungen stattfinden dürfen, sondern mit Wissen des Forstmeisters durch die Obrigkeiten zu erfolgen haben, die Verleihungen ins Urbaehbuch eintragen zu lassen und die jährlichen Zinsen darauf der Kammer zu verrechnen haben. Hierdurch waren die Pfleger mit den Verleihungen betraut worden. Gegen dieses Vorgehen haben nun die Gemeinshafteu und Nachbarschaften Einspruch erhoben, einerseits um ihre Eigentumsrechte an der Almende zu wahren, andererseits um Fremden die Nutzungen an denselben zu erschweren, die besonders durch die Bergrechte der Knappen vom Landesfürsten unterstützt wurden.

Diesbezügliche Forderungen der Bauern wurden am Meraner Landtag 1525 vorgebracht und in der Landesordnung 1526 anerkannt, welche bestimmte, daß, Verleihungen nur mit Wissen der Gemeinschaft erfolgen dürfen; der darauf gelegte Zins wurde der landesfürstlichen Kammer zuerkannt. ¹⁸⁸⁾

Bezüglich Einhaltung der Rodungsverbote muß gesagt werden, daß gerade während der Regierungszeit Kaiser Maximilians Eingriffe in die bisher geschlossenen Waldlehnen und an der Waldgrenze erfolgten, zum Zwecke der Errichtung von Asten und zur Erweiterung der Alpböden; ebenso wurden die Bergrichter an der Entwaldung schuldig, indem sie Wälder in großer Ausdehnung zum Kohlenbrennen verliehen. Dabei wurden den Wäldern Wunden geschlagen, die bis heute noch nicht geschlossen sind.

Die Bergordnungen

Ähnlich wie später bei den Waldordnungen war die Regelung der Bergverhältnisse mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse grundlegend. 1545 erließ Kaiser Ferdinand I. eine Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Berg- und Landgerichten, welche 1569 erneuert wurde. Im Jahre 1553 erließ Ferdinand I. die große Bergwerksordnung für die niederösterreichischen Länder, welche aber für Tirol keine Geltung hatte.

Das älteste deutsche Berggesetz ist die Schladminger Bergordnung vom Jahre 1307. Im Jahre 1286 wird Graf Meinhard von Görz und Tirol in Kärnten Herzog und erhält dadurch persönlich den Reichsfürstenstand, womit auch die Ausübung der Regalienrechte verbunden ist. Ab dieser Zeit werden die Verleihungen der Bergwerke durch den Landesfürsten nach dem bestehenden Recht verliehen, als welches zunächst das erwähnte Schladminger Bergrecht gilt. ¹⁸⁹⁾

Es gewährt dem Beliehenen folgende Rechte:

1. Das Recht, nach Erz zu suchen, zu graben, auch wider den Willen des Grundbesitzers.
2. Alles zum Bau benötigte Holz und Wasser an der dem Werke günstigsten Stelle in Anspruch zu nehmen.

Für den Bezirk Lienz galt die Bergordnung von Görz von 1486. ¹⁹⁰⁾ Diese enthält

folgende den Wald betreffende Bestimmungen:

Punkt 77 „Es sollen und mügen die perkleut in den gemain wäldern holz nemen und brauchen nach der notdurft und auch an den freien pachen schmelzhütten, schlahen und kolstatt machen nach irer notdurft.“

Fortsetzung folgt

171) Wopfner H., D. Almendregal d. Tir. Landesf.
172) Die Regelung zu Innsbruck sucht z. B. den Holzverbrauch im Pustertal einzuschränken „dieweyl dann solich holzsiegen, wo einlicherlay bergwerch geselbetumb auferstehenden oder erwerkt, zu merk-

lichen mangel und zu verhinderung Iron und wexl raichen wurde.“ Kop. E. u. B. 1478, S. 238.

173) Roth K., Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879.

174) Falser St., Wald und Weide im Tirolischen Grundbuch, 1886.

175) Laut einer landesfürstlichen Verordnung vom 25. April 1846, waren die Inhaber von Eigenwäldern verpflichtet, dem Bergwerk ein Vorkaufrecht am gefällten Holz einzuräumen, oder es ward wenigstens jeder Holzverkauf ohne Genehmigung der landesfürstlichen Forstbehörden verboten. Cód. germ. 2147 (Sammlungen von Verordnungen in Forst- und Bergwerksangelegenheiten, Ende 16. Jhdt.) fl. 33.

176 und 180) Wopfner H., Almendregal d. Tir. Landesfürsten.

177) Wolfstriegel, Die Tiroler Erzbergbau, 1500 bis 1865, S. 305 und 374 ff. Bergbaugeschichte von Windisch-Matrei. Zeitschrift d. Ferdinandeums, 31, 73 ff.

178 und 179) Stolz O., Grundriß der Geschichte Osttirols.

181) Wopfner H., Almendregal d. Tir. Landesf.

182) Rapp J., Ober das valerländische Statutenwesen. Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorerlberg. Bd. V., Innsbruck 1827.

183) Pest-Archiv XIV 135, Vgl. Trubnig, Beschreib. d. Tir. Amtswälder 1555.

184) Pest-Archiv XIV 135, Vgl. Trubnig, Beschreib. d. Tir. Amtswälder 1555.

185) Wopfner H., D. Almendregal d. Tir. Landesf.

186) Oberrauch H., Tirols Wald- und Waldwerk. S. 48.

187) Kopfabuch E. u. B., 1504, f. 14. Vgl. Oberrauch, Tirols W. u. Wdw.

188) Oberrauch H., Tirols W. und Wdw.

189) Spörgee J., Tiroler Bergwerksgeschichte, 1785.

190) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw.

Prof. Dr. Alois Kofler:

Offene Fragen zum Vorkommen von Reptilien in Osttirol

Zu den Reptilien gehören im Raum Osttirol nur die Eidechsen und Schlangen als bodenständige Vertreter. Die Schildkröten, bei denen der Rumpf in einen knöchernen Panzer eingeschlossen ist, sind bei uns höchstens ausgesetzt oder entlaufen.

Unter den Eidechsen sind sicher vertreten: die Blindschleiche (*Anguis fragilis* L.), beinlose Eidechse und daher immer wieder mit Schlangen verwechselt und unsinnigerweise umgebracht! Nicht selten findet man auch noch die Mauereidechse (*Lacerta muralis* LAUR.) und die Bergeidechse (*Lacerta vivipara* JACQ.). Näheres zu diesen Arten wird später noch bekannt gegeben.

Von den Schlangen ist die Ringelnatter (*Natrix natrix* L.) in der Nominastrasse recht verbreitet, wird aber immer seltener. Die Schlingnatter (auch Glattnatter oder Österreichische Natter; *Coronella austriaca* LAUR.) ist von einigen Fundorten auch belegt, aber sicher sehr selten. Die viel verfolgte und getölete, auch übermäßig gefürchtete Kreuzotter (*Vipera berus* L.) ist mündlichen Berichten nach in manchen Gegenden besonders häufig, jedenfalls weit verbreitet. Von ihr kennt man auch die meist in höheren Lagen vorkommende ganz schwarze Form, die Höllenotter. Diese wird bei uns fälschlicherweise immer noch als „Viper“ bezeichnet.

Da alle Reptilien streng geschützt gehören, sei die Bevölkerung zur Schonung aufgerufen und auch die Jugend soll dazu angehalten werden, keine Eidechsen oder Schlangen mutwillig umzubringen. Unsere einheimischen Reptilien greifen nicht an, sie sind grundsätzlich harmlos. Eine Schlange beißt nur dann, wenn sie in Gefahr ist oder gestört wird. Im Übrigen ist ein Schlangenbiß bei Wahrung einiger Vorsichtsmaßnahmen relativ harmlos. Im Laufe von vielen Jahrzehnten ist bei uns kein Mensch an einem solchen Biß gestorben.

Besonderere Klärung bedürfen folgende Fragen:

1. Zaunidechse (*Lacerta agilis* L.):

Bis heute sind von dieser Art keine sicheren Angaben in der Literatur zu finden. Nicht einmal Gredler (1872) gibt sie an („mir fehlt eine positive Kunde von dort“). Der Verfasser konnte nie eine sehen oder

erhalten, alle Tiere waren Mauer- oder Bergeidechsen! Die Unterscheidung zu anderen Arten wäre der Bestimmungstabelle zu entnehmen.

2. Smaragdidechse (*Lacerta viridis* LAUR.):

Von dieser schönen und größten Eidechse liegen (wie schon berichtet: Kofler 1970) alte Literaturangaben (Gredler 1872) vor für Nikolsdorf, Grafendorf, Thurn und stellenweise noch vom Gwabierberg bei Alnet. Dazu kommen Beobachtungen aus den 80-er Jahren (HR Waschglar) von Nußdorf. Nach neueren Meldungen sind „letzte“ Exemplare im Debanttal und am Nußdorferberg gesehen worden. Es wäre unbedingt nötig, wenigstens ein Tier einmal zu sehen und bestimmen zu können! Das Vorkommen dieser südosteuropäisch-ponischen Art in Osttirol ist nur an den wärmsten Stellen des sonnseitigen Lienz Talbodens zu erwarten. Vielleicht handelt es sich auch nur mehr um die letzten Reste einer früher größeren Population. (Die nächsten Fundorte sind „Weißenstein im Drautal und Pesentheim am Millstätter See“).

3. Äskulapnatter (*Elaphe longissima* LAUR.):

Seltenste und größte Natter. Aus Osttirol bisher nur eine nicht bestätigte Meldung (Kofler 1970). — Allerdings liegen die nächsten, sicheren Fundorte nicht weit weg: Winklarn im Mölltal (Kofler in coll.), Außerfragant, Kolbnitz; Greifenburg (1853), Reißkofelgebiet (1859), Gailtal (1894) u. a. — Das Vorkommen bei uns wäre also gar nicht ausgeschlossen; an der hellen, einfarbigen Unterseite leicht kenntlich, im Zweifelsfalle überprüfen lassen.

4. Hornvipere, Sandotter (*Vipera ammodytes* L.):

Für den Raum Osttirol ist ihr Vorkommen nur schwer vorstellbar, doch immerhin denkbar. Sie ist ein typischer Vertreter einer illyrischen Fauna, die bei uns kaum zuzugende Biotope findet. Immerhin kennt man Nachweise aus der Gegend von Greifenburg, in der Reißbeckgruppe, an der Ostflanke der Schoberspitze noch über 2000 m (Reisinger 1960) und in St. Lorenzen im Gitschtal (Franz 1973). In Nörsach an der Kärntner Grenze wären allerdings zumindest der Pflanzenwelt nach Parallelen zu finden: dort wachsen noch die Hopfenbuche und die Mannesche!

5. Kreuzotter (*Vipera berus* L.):

Die Art ist in Osttirol weit verbreitet und in manchen Gegenden nicht selten, wenn man den Berichten glaubt. Weniger weiß man schon über das Vorkommen der ganz schwarz gefärbten Form („Höllennatter“). Dabei ist zu beachten, daß unter Umständen auch die Ringelnatter, ja sogar die Äskulapnatter ebenfalls ganz schwarz gefärbt sein können. Die Färbung ist also nicht allein für die Erkennung der Arten ausschlaggebend, doch kann man die Nattern leicht an der Körperform und der hellen Unterseite, dem lang zugespitzten Schwanz und dem undeutlicher abgesetzten Kopf von Ottern unterscheiden. Wichtig ist ja immer nur, daß man Ruhe bewahrt und das Tier genügend lange beobachten kann. Auch die Kreuzotter greift nicht von sich aus an, sie beißt den Menschen selten und nur bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr.

Zur Verbesserung der Unterscheidungs- und Erkennungssicherheit sollen anschließend kurzgefaßte Bestimmungstabellen folgen, die allerdings davon ausgehen, daß man das Tier hat und nicht nur von weitem beobachtet:

Bestimmungsschlüssel für einheimische Reptilien:

1 Augenlider getrennt, beweglich; Zunge mit 2 kurzen spitzen oder abgestutzten Enden; Schwanz (wenn unverletzt) stets länger als der übrige Körper, Bauch mit mehreren Längsreihen von Schuppen oder Schildchen. ... Eidechsen ... 2

- Augenlider verwachsen, das untere als glashelle Kapsel über das Auge gezogen und unbeweglich; Zunge in 2 lange Spalten gespalten, weit vorstreckbar („Züngeln“); Schwanz viel kürzer als der Körper, Bauch mit queren Schildern. ... Schlangen ... 3

2 Körper fußlos, langgestreckt, überall mit gleichen, glatten Schuppen bedeckt; Schwanz wenig verschmälert, am Ende stumpf, gleichartig beschuppt wie der Rumpf. ... Blindschleiche

- Körper mit 4 gut entwickelten, fünfzehigen Beinen, Zehen bekrallt, Oberseite mit kleinen Schuppen, Bauch mit größeren Schildern in 6—10 Längsreihen; Schwanz

zugespitzt, mit längeren, gekielten Schuppen bedeckt.

... Halsbandeidechsen... 3

3 Halsband ganzrandig, Rückenachuppen rundlich, schwach gekielt, fast glatt; Schläfen mit kleinen Schuppen bedeckt, 1 Schildchen meist größer. ... Mauereidechse

- Halsband deutlich gezähnt, Rückenschuppen länglich, deutlich gekielt; Schläfen mit größeren vieleckigen Schildchen. ... 4

4 Nur ein Schildchen hinter dem Nasenloch, Kopf und Körper mehr niedergedrückt, ohne Zähne auf den Flügelbeinen. ... Bergidechse...

- Hinter dem Nasenloch entweder 2 Schildchen übereinander oder 3 im Dreieck (2 unten, 1 oben); Kopf und Körper dick; Flügelbeine stets mit Zähnen. ... 5

5 Nasenloch zwischen 3 oder 4 Schildern, hinter ihm meist 3 Schildchen im Dreieck; zwischen Augenbrauen- Augenschildchen, keine Körnerschuppen; Rückenmitteschuppen sehr schmal, stark gekielt, Seitenschuppen kleiner, schwach gekielt oder größer, glatt. ... Zauneidechse

- Nasenloch zwischen 5 oder 6 Schildchen übereinander; zwischen Augenbrauen- und Augenschildchen eine unterbrochene Reihe von Körperschuppen; Schuppen der Rückenmitte von den seitlichen nicht scharf abgegrenzt. ... Smaragdeidechse

6 Kopfoberseite mit 9 großen, symmetrisch angeordneten Schildern, Kopf geht allmählich in den Körper über; Pupille rundlich, Auge grenzt unmittelbar an die Oberlippenschilder, Afterschild geteilt. ... Nattern... 8

... Nattern... 8

- Kopfoberseite mit vielen kleinen, unregelmäßig gestellten Schildern; Kopf vom Körper meist deutlich abgesetzt, Pupille senkrecht; Auge durch kleine Schilder von den Oberlippenschildern getrennt, Afterschild ungeteilt. ... Ottern... 7

7 Schuppen in 21 Reihen, Schnauze abgestutzt oder breit verrundet, oben flach, vorne mit 2 Apikalschildchen; Zickzackband des Rückens meist ohne dunkle Einfassung, selten ganz schwarz, Seiten nicht auffällig dunkler. ... Kreuzotter

- Schuppen in 21 oder 25 Reihen, Schnauzenschild in ein aufrechtes, beschupptes Horn verlängert, größer. ... Sandotter, Hornvipser

8 Rückenschuppen längsgekielt, hinter dem Kopf jederseits ein deutlich abgesetzter, heller, etwa halbmondförmiger Fleck, vor dem Auge nur 1 Schild. ... Ringelnatter

- Rückenschuppen glatt, Kopf ohne helle Flecken. ... 9

9 Bauch hell, Nasenloch zwischen 2 Schildern, erwachsene Tiere mehr als 1 1/2 m lang. ... Aaskulapnatter

- Bauch dunkel (bei Jungen oft ziegelrot), Nasenloch in einem Schild, viel kleiner (75 cm). ... Ötterr. Natter, Schlingnatter, Glattnatter

Anmerkung zu Smaragdeidechse: Das Vorkommen der Smaragdeidechse in der Umgebung von Lienz ist gesichert: Im Frühling 1889 beobachtete der Gefertigte auf dem Breitegg bei Nußdorf ein Pärchen Smaragdeidechsen. Beide Tiere ließen sich ohne große Mühe fangen; in einem Terrarium waren sie sodann durch mehrere Wochen in der Knabenhauptschule Lienz für die Schüler ausgestellt. Bevor es zur Elablage kam, wurden die Tiere wieder in Freiheit gesetzt. Das Männchen hielt der Größe nach jeden Vergleich mit Exemplaren, wie sie in der Bozener Gegend vorkommen, aus, denn es maß über 40 cm! Hans Waaschler

VD Johann Trojer:

„Hölzlbeißen“

Körperliche Züchtigung der Schüler ist nach den in Österreich gültigen Schulgesetzen schon seit mehr als hundert Jahren verboten.

Aber Schulstrafen waren und sind trotzdem unvermeidlich, und die Frage, was ist als körperliche Züchtigung anzusehen und was nicht, beschäftigt und erhitzt die Gelegenheitlich auch heute noch.

Im Folgenden soll aus der Schulchronik von Innervillgraten gezeigt werden, wie zu Beginn unseres Jahrhunderts Schulstrafen gehandhabt wurden und wie das Lehrpersonal dazu stand. Keinesfalls soll mit dieser Darstellung ein Stand oder die alte Schule diskriminiert werden; es soll lediglich dokumentarisches Material geboten werden, das geeignet ist, über ein Stück Vergangenheit Wichtiges auszusagen.

In der Schulchronik von Innervillgraten schreibt der Schulleiter und Kooperator Anton Pargger 1902:

„Das ‚Batzengeben‘ ist an und für sich etwas Peinliches, jedoch ist es manchmal unbedingt notwendig und ist auch die Wirkung besser, als der beste Knelp'sche Blitzfuß“.

Als damals das neue Schulhaus bezogen wurde, wurden die Strafen für die Beschädigung der neuen Schulbänke wie folgt festgelegt:

„4 Patzen, wenn jemand mit einem Lückchen spielte, 8 Patzen, wenn einer sonst die Bänke beschädigte.“

So z. B. bemerkte ich einmal eingedrückte Schuhnägel über beide Reihen Bänke dahin, es mußte ein Kind darübergelaufen sein... Der Übeltäter wurde erfunden — und 8 Patzen flogen sausend über die Hände, daß der ‚Spanische‘ in Stücke flog und dann mußte er noch eine Stunde lang vor den Bänken knien“.

Allgemein über Schulstrafen äußert sich Kooperator Franz Siessl 1898 in der Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Elternbeschwerde an den Bezirksschulrat. Im besonderen kommt darin neben einem zweifach begründeten Rechtfertigungsversuch für die Körperstrafe und einem Exkurs ins Politische das „Hölzlbeißen“ zur Sprache:

„Als Strafen werden hier angewandt: zuerst Mahnung und Warnung, dann Hinausstehen- oder Hinaussitzenlassen, Zurückbehalten in der Klasse.“

Zieht die Mahnung nicht, so muß das Sprichwort zur That werden: ‚Wer nicht hören will, der muß fühlen‘. Die Ruthe hat der Herrgott erschaffen, und der Hr. Geist will es ausdrücklich nach den Worten der Schrift, daß der Erzieher sie gebrauche.

„Wie der göttliche Pädagoge selbst bei der

Erziehung seines Volkes die Strafe benutzt, so zeigt die Erfahrung, daß auch menschliche Erziehung dieselbe nicht entbehren kann“ (Dr. Keller, Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes, 8. Auflage, Seite 135).

„Die Ansicht der Philantropen, die jede körperliche Strafe verwirft, kann auch gegenüber der Erfahrung nicht standhalten, blieb vielmehr auch bei den Philantropen nur Theorie“ (Das, S. 141).

„Wenn sich die übrigen Strafen als fruchtlos erweisen, eine Einwirkung aufs Ehrgefühl also nicht den gewünschten Erfolg hat, ist körperliche Strafe am Platze... Hierzu ist die Ruthe, ein mäßig dickes und mäßig biegsames Stöckchen, auf den Rücken oder die Hand appliziert, ein ganz geeignetes Instrument, weil bei seiner Benützung, wenn sie mit Vorsicht geschieht, ein Schaden für den Körper nicht zu befürchten ist“ (Das, S. 142).

Und die heutige Jugend braucht die Zuchtruthe besonders, soll sich das Heer der Sozialdemokratie nicht mehren wie der Sand auf Meeresgrund. Oder soll sich die Revolution auf den Universitäten auch in die Volksschule verpflanzen! Sollen die Schulkinder dem Lehrer befehlen dürfen, soll dieser jenen folgen müssen! — Mehrere Knaben benahmen sich widerspenstig. ‚Wartet Buben, ich werde es dem Vater sagen!‘ Schon diese Worte malten Furcht und Angst auf den Gesichtern. Die väterliche Züchtigung ward ihnen zuteil. Und seitdem sind die Knaben besser geworden. O hellsame Zuchtruthe!

Das Schwätzen stört den Unterricht, ist ein Unfug, der nicht geduldet werden darf. Für Schwätzer hat die Schulleitung eine eigene Strafe aus der Vergangenheit hervorgezogen — die ‚Hölzer‘. Es sind dies wohl-abgerundete, 10-12 cm lange Holzstückchen mit dem Durchmesser von 1 cm. Diese müssen die Schwätzer zwischen den Lippen oder den Vorderzähnen der Länge nach ungezwungen halten — eine Strafe, die niemand für eine ‚körperliche Züchtigung‘ halten kann. Denn nicht die geringste Schädigung auch nur irgend eines Körperteiles findet dabei statt.

Daß die ‚Hölzer‘ mit Enzianwurssaft getränkt sind, macht sie bitter, aber das Schwätzen seitens der Kinder ist für den Lehrer auch bitter.

Doch ist der Saft dieses edlen Krautes der Gesundheit nicht im geringsten schädlich. Im Gegenteil: Die Arzneikunde weiß den Enzian nicht genug zu rühmen.

„Die Enzianwurzel ist als Magenmittel von Weltruf, eines der kräftigsten magenstärkenden Mittel, wirkt verdauungsfördernd und allgemein kräftigend und fiebervertreibend (Faulfieber! — ein bei Kindern häufiges Phänomen!), sie hebt Magendrücken, regt Lungen und Muskeln frisch an, beruhigt und stärkt den knurrenden, öden Magen, entfernt Uebelkeiten und Anfälle von Ohnmachten.“ (Ulsamer ‚Hausapotheke‘: Kueipp, Wasser-Kur; Herder, Conversations-Lexikon, II. Bd., 1877) —

Wer immer aber dieses Heilmittel verschmäht, der soll nicht schwätzen, dann bekommt er auch kein ‚Holz‘, überhaupt keine andere Strafe. Doch wohin, wenn 60 Kinder einer Klasse fürs Schwätzen einen Freibrief haben sollten!“